

VERSTÄRKTE MAßNAHMEN BERLINS IN ANERKENNUNG DER KLIMANOTLAGE

BERLIN, DEN 08.06.2021

Senatsverwaltung
für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

BERLIN



1 **Inhaltsverzeichnis**

2 **A. Einführung**..... 2

3 **B. Ausgangslage der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik**..... 3

4 **C. Verstärkte Maßnahmen in Anerkennung der Klimanotlage** 3

5 **D. Machbarkeitsstudie „Berlin Paris-konform machen“**19

6 **E. Verbessertes Monitoring**20

7 **F. Einsetzung eines Klimabürgerrates**20

8

9

10 **A. Einführung**

11

12 Am 10. Dezember 2019 hat der Senat festgestellt, dass die fortschreitende Erderhitzung eine
 13 Klimanotlage darstellt, die dringendes Handeln und zusätzliche Anstrengungen für
 14 Klimaschutz und Klimaanpassung erforderlich macht. Seither hat die Corona-Pandemie
 15 deutlich gemacht, welche gravierenden Auswirkungen globale Krisen auf das Leben in unserer
 16 Stadt haben können. Auch wenn sich Klimanotlage und Pandemie nicht gleichsetzen lassen,
 17 gibt es doch Parallelen bei ihrer Bekämpfung, die Beachtung verdienen: Beide Krisen
 18 erfordern internationale Zusammenarbeit und verantwortungsbewusstes Handeln vor Ort, eine
 19 auf die besten Erkenntnisse der Wissenschaft gestützte und zielgruppengerechte Politik sowie
 20 frühzeitiges Gegensteuern zu einem Zeitpunkt, in dem die Krise vielen Menschen noch weit
 21 entfernt erscheinen mag.

22

23 Durch die Corona-Krise hat die Klimanotlage nicht an Dringlichkeit eingebüßt. Die
 24 Beschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die zur Eindämmung der
 25 Pandemie ergriffen wurden, werden nur temporär zu einer Absenkung der klimaschädlichen
 26 CO₂-Emissionen führen. Deshalb ist es gerade jetzt wichtig, die notwendigen Investitionen in
 27 den Klimaschutz nicht auszusetzen, sondern die erforderlichen klimapolitischen Maßnahmen
 28 weiter voranzutreiben. In diesem Sinne sollten Programme zur Wirtschaftsbelebung in Europa,
 29 im Bund und in den Ländern auch als Chance genutzt werden, zusätzliche Impulse für den
 30 Klimaschutz zu setzen.

31

32 Auch vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die verstärkten Klimaschutz-
 33 Anstrengungen des Landes Berlin im Sinne des Senatsbeschlusses vom 10. Dezember 2019
 34 konkretisiert. Die aufgeführten Maßnahmen sollen die Erreichung der bestehenden Berliner
 35 Klimaschutzziele nach § 3 des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) unterstützen, einen
 36 weitergehenden Beitrag Berlins zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris leisten und
 37 Weichen stellen für die Ausrichtung der zentralen Infrastrukturen der Stadt am langfristigen
 38 Ziel der Klimaneutralität. Auch wenn der Fokus hier zunächst auf den emissionsstärksten
 39 Sektoren Gebäude und Stadtentwicklung, Verkehr und Energieversorgung liegt, bleibt
 40 Klimaneutralität eine Querschnittsaufgabe, die alle Handlungsfelder und Senatsverwaltungen
 41 betrifft.

42

43 Die darüber hinaus im Senatsbeschluss vom 10. Dezember 2019 festgelegten Punkte werden
 44 von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung konsequent umgesetzt. Die in Ziffer 6
 45 des Beschlusses genannte Machbarkeitsstudie wurde Anfang Februar 2020 ausgeschrieben
 46 und soll bis zum zweiten Quartal 2021 fertiggestellt werden. Prüfverfahren und Prüfkriterien für
 47 einen „Klimacheck“ oder „Klimavorbehalt“ im Sinne der Ziffer 8 des Beschlusses werden von
 48 der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit parallelen
 49 Überlegungen anderer Bundesländer entwickelt und eng mit den übrigen Senatsverwaltungen

50 abgestimmt. Für die Novelle des EWG Bln gemäß Ziffer 4 des Senatsbeschlusses legt die für
51 Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung einen Referentenentwurf vor.

52
53

54 **B. Ausgangslage der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik**

55

56 Die verstärkten Klimaschutzbemühungen des Landes Berlin bauen auf den Grundlagen und
57 Erfolgen der bisherigen Berliner Klimaschutzpolitik auf.

58

59 Mit der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ hat das Land Berlin schon früh das
60 Ziel der klimaneutralen Stadt ins Auge gefasst. Auch bei der gesetzlichen Verankerung des
61 Kohleausstiegs 2017 und beim Erlass des ersten Mobilitätsgesetzes in Deutschland 2018 war
62 Berlin klimapolitischer Vorreiter unter den Bundesländern. Mit dem EWG Bln von 2016 und
63 dem 2018 verabschiedeten Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) hat
64 das Land Berlin wichtige Grundlagen für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik auf
65 Landesebene gelegt, die es nun im Lichte des Übereinkommens von Paris und des
66 Senatsbeschlusses zur Anerkennung der Klimanotlage weiterzuentwickeln gilt.

67

68 Im Zeitraum von 1990 bis 2019 hat Berlin seine CO₂-Emissionen um 41,1 Prozent senken
69 können. Besonders in den Sektoren Gebäude und Verkehr weicht die Emissionsentwicklung
70 aber noch erheblich von den im BEK 2030 vorgesehenen Zielpfaden ab. Im Verkehrssektor
71 steht einer angestrebten Emissionssenkung um mehr als 20 Prozent bis 2020 ein realer
72 Emissionsanstieg um 11,7 Prozent bis 2019 gegenüber, getrieben vor allem durch die
73 wachsenden Klimabelastungen durch den Straßen- und den Luftverkehr. Im Gebäudesektor
74 konnte auf Grundlage der letzten verfügbaren Daten zwar trotz des dynamischen
75 Bevölkerungswachstums Berlins ein Rückgang der Emissionen von 2012 bis 2016 um 6,5
76 Prozent erreicht werden. Hinter dem im BEK 2030 formulierten Zwischenziel einer
77 Emissionssenkung um rund 26 Prozent von 2012 bis 2020 bleibt dies aber deutlich zurück.

78

79

80 **C. Verstärkte Maßnahmen in Anerkennung der Klimanotlage**

81

82 Vor dem dargestellten Hintergrund beabsichtigt der Senat, den Klimaschutz in Berlin wie
83 folgt zu verstärken:

84

85

86

86 **I. Verstärkte Maßnahmen im Bereich Gebäude und Stadtentwicklung**

87

88 **1. Klimaneutralität in der Bauleitplanung**

89

90 In Anbetracht der Klimanotlage erhält das bereits im BEK 2030 formulierte Ziel, die
91 bestehenden klimaschutzrelevanten Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuchs so weit
92 wie möglich und im konkreten Fall angemessen zu nutzen, zusätzliche Dringlichkeit.

93

94 Deshalb sollen für größere Städtebauprojekte künftig in Bebauungsplanverfahren
95 grundsätzlich Energiekonzepte erarbeitet und verbindlich berücksichtigt werden. Eine
96 entsprechende Regelung, einschließlich der Festlegung der maßgeblichen
97 Abgrenzungskriterien, wird der Senat zeitnah beschließen. Voraussetzung dafür ist eine
98 Abstimmung mit den Bezirken. Für Projekte mit einem bereits weit fortgeschrittenen
99 Planungsstand wird eine Übergangsregelung geschaffen. Vorbereitend erstellt die für
100 Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für Klimaschutz
101 zuständigen Senatsverwaltung eine Handreichung, die den Bezirken konkrete Empfehlungen
102 zur Aufstellung von Energiekonzepten an die Hand gibt, die am Berliner Ziel der
103 Klimaneutralität möglichst noch vor 2050 ausgerichtet sind.

104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156

Darüber hinaus wird das Land Berlin verstärkt die Möglichkeit nutzen, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen klimaschützende Regelungen zu vereinbaren. § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB erlauben insoweit explizit Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder zur energetischen Qualität von Gebäuden. Umfang und Grenzen der entsprechenden Regelungsmöglichkeiten, auch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der vertraglichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 BauGB werden von den für Stadtentwicklung, für Klimaschutz, für Energie und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam geklärt. Anschließend sind die Leitlinien für den Abschluss städtebaulicher Verträge zu überprüfen und zu ergänzen.

Etwaige Maßnahmen müssen sich am Ziel bezahlbarer Bruttowarmmieten und Gesamtkosten orientieren.

2. Klimaneutrale Stadtquartiere

In Anbetracht der Klimanotlage wird das Land Berlin die Planungen für neue Stadtquartiere am Ziel der Klimaneutralität ausrichten.

Die Umsetzung entsprechender Konzepte soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über städtebauliche Verträge oder planungsrechtliche Festsetzungen sichergestellt werden. Auch den für die Klimaanpassung relevanten Belangen wie Versiegelung, Wasserhaushalt und Begrünung wird bei der Planung neuer Stadtquartiere nochmals zusätzliches Gewicht eingeräumt werden.

3. Steigerung der energetischen Gebäudemodernisierung

Fast die Hälfte aller in Berlin verursachten Klimagase - mehr als 9,6 Mio. Tonnen CO₂ im Jahr 2016 - gehen auf die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte für den Gebäudebestand zurück. Zentraler Hebel zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung. Hierzu formuliert das BEK 2030 die Zielvorgaben, die Sanierungsrate sozialverträglich auf mindestens 2,1 Prozent ab 2021 und auf 2,6 Prozent ab 2026 zu erhöhen und zugleich die Sanierungstiefe kontinuierlich zu steigern.

Wie im ganzen Bundesgebiet bleibt die energetische Gebäudesanierung bisher jedoch auch in Berlin deutlich hinter dem klimapolitisch Notwendigen zurück. Ungeachtet zahlreicher Initiativen des Landes (z. B. verschiedene IBB-Förderprogramme und die Schaffung der Service- und Beratungsstelle für die energetische Quartiersentwicklung) verharrt die Sanierungsrate seit Jahren bei circa 0,8 Prozent des Berliner Wohnungsbestandes. Das entspricht der Sanierung von nur etwa 15.600 Wohnungen pro Jahr, während gemäß BEK 2030 schon in wenigen Jahren rund 50.700 Wohnungen jährlich saniert werden müssten.

Um die Sanierungsquote signifikant anzuheben, wird der Senat die Förderinstrumente auf Landesebene nach Maßgabe und im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes verbessern, teilweise ersetzen und durch neue ergänzen. Dafür wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in 2021 ein Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung aufgelegt, für das zunächst 48,2 Mio. € aus SIWANA-Mitteln zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ein aus BEK-Mitteln gespeistes Förderprogramm für die energetische Quartierssanierung erarbeitet. Dabei soll auch die Erstellung gebäudeindividueller Sanierungsfahrpläne zusätzlich unterstützt werden. Beide Förderprogramme werden eng miteinander abgestimmt.

157 Bereits jetzt fördert die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit dem
158 Programm BENE schwerpunktmäßig die energetische Gebäudesanierung und
159 Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in Gebäuden (83,5 Mio. € EFRE plus
160 Landesmittel). Im geplanten Folgeprogramm BENE II soll diese Förderung nach 2020 weiter
161 verstärkt werden.

162
163 Daneben werden die bestehenden Förderprogramme der IBB („IBB Energetische
164 Gebäudesanierung“, „IBB Altersgerecht Wohnen“, „ENEO“) weiterhin durch das Land Berlin
165 unterstützt, um durch das Herabsetzen der Zinskonditionen einen zusätzlichen Anreiz zur
166 energetischen Gebäudemodernisierung anzubieten.

167
168 Außerdem wird sich das Land Berlin dafür einsetzen, dass die Potentiale der seriellen
169 Gebäudesanierung mithilfe vorgefertigter Bauelemente auch in Berlin besser erschlossen
170 werden. Ende 2019 hat die Deutsche Energieagentur (dena) eine Vereinbarung mit 22
171 Wohnungsbauunternehmen getroffen mit dem Ziel, bei deutlich kürzeren Baustellenzeiten und
172 zu sozialverträglichen Kosten mehr als 11.000 Wohnungen auf Null-Energie-Standard zu
173 sanieren. Die für Wohnen und für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltungen werden im
174 Dialog mit der Wohnungswirtschaft und Mieterverbänden eruiieren, wie auch Berliner
175 Wohnungsbauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften eine Teilnahme an diesem
176 Projekt erleichtert werden kann.

177
178 Darüber hinaus wird sich der Senat - unter Berücksichtigung der sozialverträglichen
179 Komponenten - auf Bundesebene für eine Ausweitung der einschlägigen Förderprogramme
180 des Bundes einsetzen und eine Erstreckung der steuerlichen Begünstigung von energetischen
181 Sanierungskosten auf den Mietwohnbereich prüfen.

182
183 Mit der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgesehenen sukzessiv steigenden
184 CO₂-Bepreisung fossiler Brennstoffe sollen ab dem 1. Januar 2021 auch im Gebäudesektor
185 finanzielle Anreize für die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe, für den Umstieg von
186 emissionsintensiven auf klimaschonendere Technologien und für die Nutzung erneuerbarer
187 Energien gesetzt werden. Das wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist eine
188 Lenkungswirkung für Klimaschutz-Investitionen in Mietverhältnissen nicht gegeben, solange
189 im angespannten Wohnungsmarkt Mehrkosten vollständig auf die Mieter weitergegeben
190 werden können und lediglich eine Erhöhung der Wohnnebenkosten droht. Der Senat wird sich
191 daher im Bundesrat anlässlich der vorgesehenen Änderung des BEHG dafür einsetzen, dass
192 die Umlagefähigkeit der CO₂-preisbedingten Mehrkosten eingeschränkt wird, wenn der
193 energetische Gebäudestandard im Hinblick auf die angestrebte Klimaneutralität ebenfalls
194 sukzessiv steigenden Anforderungen nicht genügt.

195
196

197 **4. Allgemeine Solarpflicht für Neubauten und Umsetzung Masterplan Solarcity**

198
199 Zur Einführung einer landesrechtlichen Solarpflicht für Neubauten und im Bestand bei
200 grundständiger Dachsanierung hat die für Energie zuständige Senatsverwaltung einen
201 Regelungsvorschlag vorgelegt, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden
202 soll. Flankierend werden im Zuge der Umsetzung des vom Senat im März 2020 beschlossenen
203 Masterplans Solarcity die Anreize für die Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie im
204 Berliner Gebäudebestand weiter verstärkt, u.a. durch bereits initiierte, intensive Beratung und
205 Information durch das SolarZentrum Berlin und die Internetseite Solarwende Berlin, die
206 Einrichtung einer Koordinierungsstelle Solarenergie bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft,
207 Energie und Betriebe sowie den Abbau bestehender Barrieren, unter anderem um
208 Mieterstrommodelle wirtschaftlich attraktiver zu gestalten, das Förderprogramm
209 EnergiespeicherPLUS, die Unterstützung von Marktinitiativen sowie durch Solar-

210 Partnerschaftsvereinbarungen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren wie
211 Wohnungsbaugesellschaften und landeseigenen Unternehmen.
212

213 Wesentliche Voraussetzung für den Solarausbau in den Städten ist ein geeigneter
214 bundesrechtlicher Rahmen. Mieterstrom und dezentrale Quartierslösungen werden durch die
215 derzeit geltenden Gesetze aber erheblich gehemmt. Berlin setzt sich daher in Bundesrat und
216 Wirtschaftsministerkonferenz mit Nachdruck für Verbesserungen des Mieterstroms ein. Im
217 Zuge der Umsetzung der europäischen Renewable Energy Directive (RED II) in nationales
218 Recht wird sich Berlin im Bundesrat für weitere Verbesserungen für dezentrale
219 Energieversorgung im urbanen Raum einsetzen.
220

221

222 **5. Entwicklung einer Wärmestrategie**

223

224 Es ist eine Wärmestrategie als Fahrplan zur Umsetzung der Wärmewende in Berlin zu
225 entwickeln, die den Wärmebereich zusammenhängend betrachtet und Maßnahmen und
226 Strategien für eine effiziente und emissionsfreie Wärmeversorgung aufzeigt. Dabei sind
227 insbesondere die Maßnahmen „Vollzug des Kohleausstiegs bis 2030“, „Dekarbonisierung der
228 Wärmenetze“ und „Vorbereitung der Gas-Infrastruktur für Wasserstoff und synthetisches Gas“
229 sowie die Anforderungen der Luftreinhaltung zu berücksichtigen. Grundlagen zur Entwicklung
230 der Wärmestrategie werden in einer Studie erarbeitet, die die für Klimaschutz zuständige
231 Senatsverwaltung unter Einbindung der für Energie und für Stadtentwicklung zuständigen
232 Senatsverwaltungen im zweiten Quartal 2020 in Auftrag gegeben hat. Dafür stehen finanzielle
233 Mittel im Doppelhaushalt 2020/21 zur Verfügung.
234

235

236 **6. Austausch und Verbot von Ölheizungen und Kohleöfen sowie Nutzung erneuerbarer 237 Wärme in Gebäuden**

238

239 Zu den größten Emissionsquellen in Berlin zählen die rund 65.000 Ölheizungen, die auf dem
240 Landesgebiet noch betrieben werden. Circa acht Prozent aller im Land Berlin verursachten
241 CO₂-Emissionen - 1,3 Mio. Tonnen - gingen 2019 auf die Nutzung von Heizöl durch private
242 Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher zurück. Dabei
243 gehören Ölheizungen zu den CO₂-intensivsten und damit klimaschädlichsten Formen der
244 Wärmeerzeugung, deren dauerhafter Einsatz mit einer klimaneutralen Stadt nicht vereinbar
245 ist. Gleiches gilt für Kohleöfen, die jährlich rund 30.000 Tonnen zum Berliner CO₂-Ausstoß
246 beitragen.
247

248 Deshalb wird sich Berlin im Bundesrat dafür einsetzen, das im Rahmen des
249 Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab 2026 geplante partielle Ölheizungsverbot vorzuziehen
250 und auf alle Typen von Ölheizungen sowie auf Kohleöfen auszuweiten. Parallel wird das Land
251 die verbleibenden Spielräume für landesrechtliche Regelungen zur Untersagung des Einbaus
252 und zur mittelfristigen Außerbetriebnahme von Ölheizungen und Kohleöfen prüfen und
253 ausschöpfen. Dabei sind angemessene Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen für
254 Härtefälle vorzusehen, die außergewöhnlichen finanziellen Auswirkungen und
255 unterschiedlichen situativen Gegebenheiten Rechnung tragen. Flankierend wird die Förderung
256 des Heizungsaustauschs im Rahmen des BEK-Förderprogramms „HeiztauschPLUS“ auf die
257 neuen Förderinstrumente des Bundes abgestimmt und bedarfsgerecht aus den vorhandenen
258 BEK-Mitteln aufgestockt. Bei der Förderung werden anspruchsvolle Anforderungen an die
259 Emission von Luftschadstoffen gestellt, um einen Anstieg von Partikelemissionen zu
260 vermeiden.
261

262 Der Senat unterstützt die Überlegungen, dass in dieser Legislatur ein Erneuerbare-Wärme-
263 Gesetz, das klare Vorgaben für den Ausbau und die Produktion erneuerbarer Wärme in
264 Gebäuden bei Begrenzung der Umlagefähigkeit auf die Mieter macht, verabschiedet wird.

265
266

267 **7. Holzbau-Offensive**

268

269 Durch den Einsatz des klimaneutralen Baustoffes Holz kann gegenüber anderen
270 klimagasbelastenden Baustoffen wie Stahlbeton eine hohe Klimawirksamkeit erzielt werden.
271 So können z. B. bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern in Holzbauweise gegenüber der
272 bisherigen Standardbauweise bis zu 48 Prozent an schädlichen Klimagasen eingespart
273 werden. Untersuchungen dokumentieren zudem, dass die Holzbauweise bei Betrachtung aller
274 Kosten sowie bei einem gleichen Energiestandard in der Regel kostengünstiger ist als die
275 Stahlbetonbauweise. Bei Holzbauten können die CO₂-Vermeidungskosten sogar im negativen
276 Bereich liegen – d. h. aufgrund der Kohlenstoffspeicherung im Holz sowie der
277 Substitutionsleistung wird eine hohe Klimagasentlastung ohne zusätzliche Kosten erreicht.

278

279 Der Senat unterstützt Forstwirtschaft, Handwerk, Industrie und Wissenschaft dabei, Berlin-
280 Brandenburg zu einer Region des Holzbaus zu entwickeln. Langfristig soll ein
281 Holzbaunetzwerk entstehen. Den vom Land Berlin bereits initiierten Maßnahmen zur Stärkung
282 des Holzbaus sowie den Anstrengungen des Holzhandels, Handwerks und der Holzindustrie
283 ist es zu verdanken, dass der urbane Holzbau landesweit eine hohe Dynamik entfaltet. In
284 Berlin stieg die Holzbauquote zuletzt auf zehn Prozent bei Ein- und Zweifamilienhäusern bzw.
285 auf zwei Prozent beim Mehrfamilienhausbau. Sie liegt damit aber noch deutlich unter dem
286 Bundesdurchschnitt von 20 Prozent bzw. drei Prozent.

287

288 Holz soll nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes bei Neubau und Erweiterung von
289 Gebäuden des Landes Berlin und seiner
290 nachgeordneten Einrichtungen und Beteiligungsunternehmen in verstärktem Maße
291 eingesetzt werden. Deshalb beabsichtigt der Senat, in Berlin insbesondere bei landeseigenen
292 Bauvorhaben, bei den vom Land Berlin zu entwickelnden Stadtquartieren und bei kommunalen
293 Wohnungsbauunternehmen noch stärker auf die Holzbauweise zu setzen.

294

295

296 **8. Klimanotlage und Denkmalschutz**

297

298 Das Land Berlin verfügt über einen historisch gewachsenen Gebäudebestand mit einem
299 hohen Anteil denkmalgeschützter Gebäude, die auch die Identität und touristische, kulturelle
300 und ökonomische Attraktivität der Stadt mitbegründen. Maßnahmen an Denkmälern – auch
301 solche mit klimaschützender Wirkung – können denkmalrechtlich genehmigungspflichtig sein.
302 In dem vom Senat im März beschlossenen Masterplan Solarcity Berlin wurde bereits auf die
303 Zielkonflikte zwischen dem Denkmalschutz und dem Klimaschutz hingewiesen. Es wurden und
304 werden Maßnahmen entwickelt, die durch Abbau bestimmter Barrieren eine Ausschöpfung
305 des Solarpotentials auch bei Denkmälern unter Achtung des Denkmalschutzes bewirken sollen
306 – insbesondere durch die Vereinfachung und Transparenz von Genehmigungsprozessen,
307 durch Informationen zu Solaranlagen und Denkmalschutz sowie durch Prüfung der
308 Einräumung einer größeren Bedeutung des Klimaschutzes in der denkmalrechtlichen
309 Abwägung. Hierfür sieht der beschlossene Maßnahmenkatalog eine Laufzeit von drei Jahren
310 sowie eine Fortführung bei positiver Evaluation vor. Die Bewältigung der Klimanotlage
311 erfordert über die Ausschöpfung des Solarpotentials hinaus auch die Umsetzbarkeit weiterer
312 - baulicher - Maßnahmen zum Zwecke innovativer Verbesserungen im Sinne des
313 Klimaschutzes auch bei Denkmälern. Daher sollen insoweit auch über den Bereich der
314 Solaranlagen hinaus Aspekte des Klimaschutzes, wie zum Beispiel energieeffiziente
315 Sanierung, bei der erforderlichen denkmalrechtlichen Interessenabwägung stärkere

316 Berücksichtigung finden. Zudem sollen hierzu ebenso Maßnahmen zum Abbau
317 denkmalrechtlicher Barrieren unter grundsätzlicher Achtung des Denkmalschutzes entwickelt
318 werden.

319

320 **II. Verstärkte Maßnahmen im Bereich Verkehr**

321

322 1. Stärkung des ÖPNV

323

324 Der öffentliche Personennahverkehr ist das Rückgrat des Berliner Verkehrs. Busse und
325 Bahnen transportieren Millionen Menschen schon heute sicher, komfortabel und
326 klimafreundlich an ihr Ziel. Mit dem Berliner Mobilitätsgesetz von 2018 und dem
327 Nahverkehrsplan 2019-2023 hat der Senat die Weichen für die Weiterentwicklung einer
328 attraktiven, stadtverträglichen und dauerhaft nachhaltigen Mobilität mit Bussen und Bahnen
329 gestellt.

330

331 Dabei stärkt Berlin den ÖPNV unserer Stadt in einzigartiger Weise: Bis 2035 sieht der
332 Nahverkehrsplan Investitionen von mehr als 28 Milliarden Euro in neue S- und U-Bahnwagen,
333 E-Busse, Straßenbahnen und Schienentechnik vor. Zusätzlich soll die BVG in dieser Dekade
334 künftig statt 300 Mio. € im Jahr fast drei Mal so viel Mittel wie bisher erhalten und wird
335 entsprechend ihre Infrastruktur und Liniennetze verbessern. In Anbetracht der Klimanotlage
336 müssen die Anstrengungen zur Umsetzung des Angebots für die Verkehrswende noch weiter
337 verstärkt werden.

338

339 Für Pendlerinnen und Pendler schafft das Ausbauprojekt i2030 mit einem Investitionsvolumen
340 von 6 Milliarden Euro zuverlässige und leistungsfähige Verbindungen über die Stadtgrenzen
341 hinweg. Über i2030 hinaus werden weitere Projekte wie die Nahverkehrstangente und die
342 Nordbahn vorangetrieben. An Lösungen für Einpendlerinnen und Einpendler nach Berlin in
343 Brandenburger Kommunen wird Berlin in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden
344 mitwirken, beispielsweise bei P&R- und B&R-Standorten an wichtigen Pendlerbahnhöfen. So
345 werden die Alternativen zum eigenen Auto immer attraktiver und das Umsteigen auf
346 klimafreundliche Mobilität immer leichter. Dabei ist der Blick auf die ganze Stadt wichtig –die
347 weitere Verbesserung der Anbindung der noch nicht optimal an den ÖPNV angeschlossenen
348 Stadtbereiche eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen der angestrebten
349 Mobilitätswende.

350

351 Der Ausbau der Straßenbahnen ist für den Senat ein besonderer Schwerpunkt. Mit neuen
352 Strecken und zusätzlichen Fahrzeugen ermöglicht der Senat höhere Taktzahlen und mehr
353 Komfort für die Fahrgäste. Die drei ersten der Neubaustrecken werden in den kommenden
354 Jahren fertiggestellt. Auf die Planung weiterer Straßenbahnlinien werden die vorhandenen
355 Ressourcen konzentriert. Um die Straßenbahnplanung zu beschleunigen, wird die
356 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine externe Evaluation der
357 Planungsprozesse durchführen lassen. Um die U-Bahn noch leistungsfähiger zu machen,
358 stockt das Land die Zahl der U-Bahn-Wagen bis 2035 um fast ein Drittel auf dann 1.700 Wagen
359 auf. Mit vier Machbarkeitsstudien wird erstmals seit Jahrzehnten wieder untersucht, ob, wie
360 und wo das U-Bahnnetz erweitert werden kann und soll.

361

362 Zugunsten des Klima- und Umweltschutzes wird die Leistungserbringung im ÖPNV auf
363 Schiene und Straße bis spätestens 2030 schrittweise auf einen vollständigen Betrieb mit nicht
364 fossilen Antriebsenergien umgestellt. Dazu wird das Land seine gesamte Busflotte bis 2030
365 auf klimafreundliche und leise Busse mit alternativen Antrieben beziehungsweise nicht fossilen
366 Antriebsenergien umstellen und die erforderliche Ladeinfrastruktur schaffen.

367

368 Der Ausbau eines attraktiven und leistungsfähigen ÖPNV motiviert immer mehr Menschen
369 zum Umstieg auf diese Form der umweltfreundlichen Mobilität. Es ist das Anliegen des Berliner

370 Senats, die Ausgestaltung der Ticketpreise sozialverträglich und attraktiv zu gestalten. Mit der
371 Einführung des kostenlosen Schülertickets, dem vergünstigten Sozialticket, dem
372 Beschäftigtenticket für Landesbedienstete, einem attraktiven Firmenticket und attraktiven
373 Tarifen für Auszubildende hat der Senat in dieser Legislaturperiode bereits mehrere
374 wesentliche Projekte umgesetzt, um bezahlbare Mobilität für alle zu gewährleisten.

375
376 Mit mehr Personal für Service und Sicherheit an den Bahnhöfen und in der Bahn will der Senat,
377 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes, die Qualität des ÖPNV erhöhen; durch
378 mehr Sauberkeit, verbesserten Service und größeres Sicherheitsgefühl.

379 **2. Neue Finanzierungsmöglichkeiten für eine höhere Qualität des Umweltverbundes**

380
381
382 Gegenwärtig wird der Berliner ÖPNV ungefähr je zur Hälfte durch Fahrgelderlöse der
383 Nutzerinnen und Nutzer und durch Haushaltsmittel der Öffentlichen Hand finanziert. Senat und
384 Abgeordnetenhaus haben in der laufenden Legislaturperiode gegenüber früheren Zeiten die
385 Haushaltsmittel für Investitionen in die Berliner ÖPNV-Infrastruktur erheblich verstärkt.
386 Gleichwohl stoßen die beiden bisherigen Finanzierungsquellen an ihre Grenzen: Zu den bereits
387 bestehenden Investitionsbedarfen insbesondere für neue Fahrzeuge treten weitere
388 Investitionsbedarfe durch die wachsende Stadt, die Mobilitätswende erfordert eine
389 umfassende Attraktivitätssteigerung und weitere Ausbaumaßnahmen.

390
391 Daher hat der Senat, wie im Koalitionsvertrag vereinbart und im Einklang mit dem Berliner
392 Mobilitätsgesetz, Formen einer ergänzenden oder ersetzenden Finanzierung des ÖPNV als
393 solidarische Umlagefinanzierung oder unter Heranziehung bestimmter Nutznießer des ÖPNV
394 auf ihre Machbarkeit untersucht, um die ÖPNV-Finanzierung auf eine zukunftsfeste Basis zu
395 stellen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie liegen vor und sind veröffentlicht. Darin wurden
396 rechtliche, organisatorische und prozessuale Voraussetzungen einer Umsetzung ermittelt und
397 die Finanzierungspotentiale abgeschätzt. Untersucht wurden Instrumente der
398 Umlagefinanzierung (Allgemeiner ÖPNV-Betrag, Gästeticket), Instrumente der
399 Nutznießerfinanzierung (Grundstückseigentümerbeitrag, Gewerbebetriebebeitrag,
400 Übernachtungsbeitrag) sowie Instrumente mit verkehrlicher Lenkungswirkung (City-Maut,
401 Parkgebühren).

402
403 Die Ergebnisse der Studie geben keine abschließende Empfehlung. Eine Festlegung auf eines
404 der dargestellten Modelle ist damit nicht erfolgt. Die Studie liefert eine fundierte Grundlage für
405 die weitere Diskussion über die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung des Berliner
406 ÖPNV. Im Weiteren sind insbesondere auch die sozialen Auswirkungen der Instrumente noch
407 vertieft zu untersuchen und Modifikationen sowie Kombinationen der bisherigen Erkenntnisse
408 zu prüfen und zu diskutieren.

409 410 411 **3. Zero Emission Zone**

412
413 Klimaschutz und Luftreinhaltung machen im Stadtverkehr einen zügigen Umstieg von Benzin-
414 und Diesel-Fahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe und alternative Kraftstoffe erforderlich. Zu
415 diesem Zweck strebt der Senat die Einrichtung einer „Zero Emission Zone“ an, die vom
416 Schadstoffausstoß fossil betriebener Fahrzeuge so weit wie möglich freigehalten wird und prüft
417 dies hinsichtlich rechtlicher Grundlagen sowie möglicher sozialer und verkehrlicher Wirkungen
418 und den Effekten für den Klimaschutz. Dadurch könnte ein Großteil der hohen CO₂-
419 Emissionen des Straßenverkehrs eingespart werden, die sich im Jahr 2019 auf 3,87 Mio.
420 Tonnen und damit 22,5 Prozent der Berliner Gesamtemissionen beliefen.

421
422 Mittelfristig sollen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf fossiler Basis grundsätzlich aus
423 der Umweltzone ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist eine weitere Verbesserung

424 der Angebote des ÖPNV und der Rahmenbedingungen für Radverkehr, Fußverkehr und
425 Elektromobilität, damit nachhaltige Mobilität für alle möglich und bezahlbar ist. In einem
426 zweiten Schritt kann dann die Ausweitung der Zero Emission Zone auf das Gebiet der
427 Gesamtstadt erfolgen. Dabei ist eine nach Fahrzeugklassen gestaffelte Einführung der Zero
428 Emission Zone in Abhängigkeit von technologischer und rechtlicher Machbarkeit sowie der zu
429 errichtenden Infrastruktur sinnvoll.

430

431 Voraussetzungen für die Vision klimaschonenden Individualverkehrs ist der bedarfsgerechte,
432 beschleunigte Ausbau von privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur, um allen
433 Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern klimagerechte Teilhabe zu ermöglichen.
434 Der Senat begrüßt in dieser Hinsicht grundsätzlich das vom Bundestag beschlossene Gesetz
435 zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität
436 (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG), welches die verpflichtende
437 Bereitstellung von Ladeinfrastruktur bei zu errichtenden Gebäuden bzw. deren größerer
438 Renovierung vorschreibt. Der Senat begrüßt in dieser Hinsicht weiterhin das ebenfalls vom
439 Bundestag beschlossene Wohnungseigentumsmodernisierungs-Gesetz, welches
440 Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern sowie Mieterinnen und Mietern einen
441 Anspruch auf Installation eines Ladepunktes zusichert.

442

443 Wie bei der energetischen Gebäudesanierung geht Berlin mit Vorbildwirkung voran: Deshalb
444 werden für die Bürgerinnen und Bürger verbindliche Regelungen nur getroffen, soweit bei
445 technischer Verfügbarkeit die öffentliche Hand (inklusive Polizei, Feuerwehr etc.) in ihrer
446 Vorbildfunktion und der Wirtschaftsverkehr nicht ausgenommen werden.

447

448 Um einen laufenden Übergang von fossilen Antrieben zu alternativen emissionsärmeren
449 Antrieben zu gewährleisten, setzt sich der Senat beim Bund für ein Neuzulassungsverbot für
450 PKW mit fossilen Antrieben spätestens ab 2030 ein.

451

452 Eine Luftreinhaltestrategie mit ehrgeizigen Luftqualitätszielen sollte die Maßnahme ergänzen.

453

454 **4. Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur**

455

456 Die Förderung des Radverkehrs ist ein wichtiges verkehrs- und klimapolitisches Leitprojekt
457 des Senats. In Zusammenarbeit mit den Bezirken und mit Unterstützung der neu gegründeten
458 GB infraVelo GmbH wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert, um die
459 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur zu beschleunigen, vorhandene
460 Radverkehrsanlagen zu sanieren und zu unterhalten, neue Radverkehrsanlagen zu schaffen
461 sowie auch Fahrradabstellanlagen umfangreicher als bisher zu fördern. Diese Initiativen – von
462 der Planung der Radschnellwege und der Entwicklung des Radverkehrsplans über die
463 Schaffung sicherer Radverkehrsanlagen und die sichere Umgestaltung von Kreuzungen –
464 werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Anbetracht der
465 Klimanotlage weiter vorangetrieben.

466

467 Mit dem „Bündnis für den Radverkehr“ wurde zudem ein Entscheidungsgremium ins Leben
468 gerufen, um den Ausbau der Radinfrastruktur zu beschleunigen, indem sich die beteiligten
469 Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung von Maßnahmen bekennen und Konflikte frühzeitig
470 erkannt und behoben werden können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Belange des
471 Brandschutzes bei der Anordnung von temporären und permanenten geschützten
472 Radverkehrsanlagen frühzeitig kommuniziert werden und nicht zu einer Verzögerung der
473 Vorhaben führen.

474

475 Der weiteren Optimierung der Prozesse und Abläufe bei Planung und Bau der Radinfrastruktur
476 dient das im Sommer 2019 gestartete Forschungsprojekt ProzessAnalyse Radinfrastruktur
477 (PARI). Die erarbeiteten Lösungen werden mit Beendigung des Projektes in eine

478 Umsetzungsplanung überführt. Die Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode soll dann
479 Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen
480 und allen Bezirksverwaltungen werden, mit dem Ziel, die Verwaltungsabläufe und den
481 Ressourceneinsatz in der Radinfrastrukturplanung zu optimieren und hierdurch eine
482 systematische und effiziente Planung von Radverkehrsinfrastruktur zu etablieren.
483

484

485 **5. Parkraumbewirtschaftung**

486

487 Eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz im Verkehr ist die flächenhafte Bewirtschaftung
488 des öffentlichen Parkraums und eine sozial verträgliche schrittweise Anhebung der
489 Parkgebühren.

490

491 Ausnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung werden von den Bezirken erteilt. Dabei soll den
492 Interessen von Schichtarbeitenden von u.a. Feuerwehr und Polizei im Rahmen der
493 existierenden Ausnahmeregelungen Rechnung getragen werden.

494

495 Prioritär sind die Ziele des Luftreinhalteplans umzusetzen, d. h. eine vollständige
496 Bewirtschaftung des inneren S-Bahn-Rings bis Ende 2023 sowie die Anpassung der
497 Parkgebührenordnung werden angestrebt. Entsprechend den Modellierungen des
498 Luftreinhalteplans entspricht dies gesamtstädtischen Verkehrsrückgängen von 9,6 Prozent
499 und einer Emissionsminderung von 370.000 Tonnen CO₂ im Jahr. Über den S-Bahn-Ring
500 hinaus sind Gebiete mit hohem Parkdruck zu erfassen und unter gegebenen Voraussetzungen
501 zu bewirtschaften. Dies soll insbesondere dort geschehen, wo zukünftig vermehrt
502 Parkplatzflächen ungenutzt werden, um den Umweltverbund auszubauen

503

504 Nachdem der Bundestag als Folge eines Vorstoßes des Landes Berlin den Spielraum der
505 Länder zur Gestaltung der Parkgebühren erweitert hat, wird das Land Berlin diese
506 Möglichkeiten ergreifen, um unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien den
507 Wert und den Nutzen des öffentlichen Parkraums für die Bewohnerinnen und Bewohner
508 angemessen in den Gebühren abzubilden. Daneben wird sich das Land Berlin im Bundesrat
509 weiter für eine Reform der StVO einsetzen, um die Anordnung von Parkraumbewirtschaftung
510 aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes zu ermöglichen.

511

512

513 **6. Wirtschaftsverkehr**

514

515 Der Wirtschaftsverkehr muss einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung der
516 klimawirksamen Emissionen leisten. Hierzu werden neue Modelle zur Verkehrsreduzierung im
517 Wirtschaftsverkehr und zur Umstellung auf lokal emissionsfreie Antriebe gefördert. Da gerade
518 im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge noch Brückentechnologien zur Anwendung kommen
519 müssen, unterstützt Berlin den Aufbau entsprechender Infrastruktur an zentralen
520 Knotenpunkten, um kurzfristig deutliche CO₂-Reduktionen zu erreichen.

521 Ansätze zur Verkehrsverlagerung werden vorangetrieben und aktiv eingefordert. Die stärkere
522 Nutzung der Schiene und der Wasserstraßen und die Verlagerung des Straßengüterverkehrs
523 auf diese Verkehrsträger erfordert ein Umsteuern vieler Akteurinnen und Akteure, ermöglicht
524 aber gleichzeitig neue Konzepte des regionalen und urbanen Wirtschaftsverkehrs. Hierfür sind
525 entsprechende Umschlagflächen und Anlagen planerisch zu sichern und entsprechend zu
526 erweitern. Ergänzt wird dies durch kleinräumige anbieterneutrale Depotlösungen (Mikro-
527 Depots), die einen Umschlag auf kleine und lokal emissionsfreie Fahrzeuge ermöglichen.

528 Die zusätzliche Ausweisung von verlässlich nutzbaren Liefer- und Ladezonen für den
529 Wirtschaftsverkehr in der Ver- und Entsorgung ist notwendig, um negative Folgewirkungen für
530 andere Verkehrsteilnehmende zu reduzieren (bspw. Zweite-Reihe-Parken).

531 Mit den Erweiterungen des Mobilitätsgesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen
532 dafür geschaffen, dass das Land hier eine aktive Gestaltung vornehmen kann.

533
534

535 **7. CO₂-basierte Flughafenentgelte**

536
537 Die dem Luftverkehr zuzurechnenden CO₂-Emissionen des Landes Berlin haben sich seit
538 1990 auf zuletzt 1,083 Mio. Tonnen im Jahr 2017 verdreifacht, was einer jährlichen Zunahme
539 um durchschnittlich rund 26.000 Tonnen CO₂ pro Jahr entspricht.

540
541 Um diesem Negativtrend entgegenzuwirken wird sich das Land Berlin als Gesellschafter der
542 Flughafen Berlin Brandenburg GmbH dafür einsetzen, dass die Start- und Landeentgelte am
543 BER im Zuge der nächsten regulären Überprüfung der Entgeltordnung um eine wirksame CO₂-
544 basierte Komponente ergänzt werden. Die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts
545 werden die für Finanzen und für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltungen in Auftrag
546 geben. Außerdem wird das Land Berlin in den Bund-Länder-Gremien initiativ mit dem Ziel,
547 dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine europaweit einheitliche
548 Energiebesteuerung des gewerblich verwendeten Kerosins im Luftverkehr einsetzt. Bis zu
549 einer Einigung auf EU-Ebene soll der Bund die bestehende Luftverkehrssteuer bis zu der Höhe
550 anheben, die sich aus einer Besteuerung des in Deutschland gewerblich verwendeten
551 Kerosins ergeben würde.

552
553

554 **III. Verstärkte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgung:**

555
556

556 **1. Vollzug des Kohleausstiegs bis 2030**

557
558 Zur Erreichung der Klimaschutzziele und um eine nachhaltige Fernwärmeerzeugung zu
559 erwirken, hat Berlin den Steinkohleausstieg bis spätestens 2030 im Berliner
560 Energiewendegesetz verankert (§ 15 Abs.1 EWG Bln). Die vier Steinkohlekraftwerksstandorte
561 HKW Reuter West (Kohleblock D und E), HKW Moabit, Fernheizwerk Neukölln und HKW
562 Schöneweide sind für rund 3,1 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr verantwortlich. Ein
563 Kohleausstieg würde demnach maßgeblich zur Reduzierung der Berliner
564 Treibhausgasemissionen beitragen.

565
566 Für die beiden größten Berliner Steinkohlekraftwerke Reuter West und Moabit wurde im
567 Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, wie der Kohleausstieg gelingen und eine
568 weitgehend CO₂-freie Fernwärmeversorgung über einen innovativen
569 Fernwärmetechnologiemix erreicht werden kann. Aufbauend auf den Ergebnissen der
570 Machbarkeitsstudie ist der schrittweise Ersatz der Kohleanlagen bis spätestens 2030 zu
571 vollziehen und vom Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
572 und Klimaschutz, zu begleiten. Um die Kohle möglichst frühzeitig aus dem Wärmemarkt zu
573 verdrängen, sollen die im Rahmen der Machbarkeitsstudie identifizierten erneuerbaren
574 Wärmequellen und Abwärmepotentiale zeitnah erschlossen werden. Die erforderliche
575 gasbasierte Ersatzlösung soll durch ein hocheffizientes, flexibles, modulares Gas-KWK-
576 Konzept abgesichert werden, welches im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Fernwärme
577 auch in der Lage sein soll, Wasserstoff und synthetisches Gas zu verbrennen. So können die
578 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in der Praxis umgesetzt und durch den Kohleausstieg
579 jährlich mehr als zwei Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden.

580
581

582 **2. Dekarbonisierung der Wärmenetze**

583

584 Die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist ein wesentlicher Hebel
585 für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele. Für die Qualifizierung der Wärmenetze und
586 mit dem Ziel, bis 2030 einen signifikanten Anteil klimaneutral erzeugter Wärme in den Berliner
587 Wärmenetzen zu gewährleisten, sind Anreize und regulatorische Ansätze bezüglich der
588 Durchleitung und Einspeisung von Wärme von Drittanbietern zu prüfen.

589 Dabei ist auch zu untersuchen, ob in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in
590 Hamburg die Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet werden können, für ihre
591 Wärmenetze Dekarbonisierungsfahrpläne zu entwickeln, um den Anteil der erneuerbaren
592 Energien in der Fernwärme zu erhöhen. Des Weiteren können verbindliche Zielvorgaben für
593 die Einbindung von erneuerbarer Wärme zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beitragen.
594 Die Umsetzbarkeit und Höhe entsprechender Zielvorgaben wäre zu prüfen.

595

596

597 **3. Vorbereitung der Gas-Infrastruktur für Wasserstoff und synthetisches Gas**

598

599 Um die Klimaneutralität und Reduzierung der Berliner Emissionen zu erreichen, liegt
600 perspektivisch ein wesentlicher Baustein in der Verwendung von „grünem“ Wasserstoff und
601 synthetischem Gas. Vor diesem Hintergrund soll Berlin darauf hinwirken, dass neue Berliner
602 Energieinfrastrukturmaßnahmen, wie z. B. der Bau von Gaskraftwerken und beim Ausbau des
603 Gasnetzes, bereits auf die Nutzung von Wasserstoff ausgelegt sind und bestehende
604 Infrastrukturen entsprechend ertüchtigt werden.

605

606 Um eine angemessene Wirtschaftlichkeit der Erzeugung, des Transports, der Speicherung
607 und der Nutzung des grünen Wasserstoffs zu ermöglichen, sind geeignete
608 Rahmenbedingungen auf EU-Ebene und auf Bundesebene voranzubringen, an deren
609 Ausgestaltung Berlin mitwirken soll. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit Berlin eigene
610 Power-to-Gas-Projekte zur Erzeugung von Berliner Wasserstoff oder synthetischem Gas über
611 Pilotprojekte bzw. entsprechende Netzwerke fördern kann. In diesem Zusammenhang wird die
612 Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine Untersuchung zu Potentialen von
613 Erzeugung, Transport, Speicherung und Nachfrage von grünem Wasserstoff in Berlin
614 unterstützen. Relevante Akteurinnen und Akteure sollen in diesem Rahmen eingebunden
615 werden.

616

617

618 **4. Optimierte energetische Nutzung von Biomasse**

619

620 Durch eine hochwertige und klimaschonende Verwertung der in Berlin anfallenden Biomasse
621 aus Rasenschnitt, Laub, Bioabfällen und Speiseabfällen kann das Klima von jährlich rund
622 70.000 Tonnen an schädlichen Klimagasen entlastet werden.

623

624 Die aktuelle Entsorgung über Kompostierungsanlagen und teilweise veraltete
625 Speiseabfallvergärungsanlagen bewirkt relevante Klimagasbelastungen. Im Sinne der
626 Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll daher die Ressource Biomasse in Form von
627 klimaneutralen Energieträgern genutzt werden. Durch den Bau einer weiteren
628 emissionsarmen Bioabfallvergärungsanlage, die Errichtung einer
629 Speiseabfallvergärungsanlage sowie durch die Aufbereitung von anfallendem Rasenschnitt
630 und Laub zu klimaneutralem Brennstoff kann zukünftig eine klimaschonende Nutzung der
631 Biomasse erfolgen. Dabei weist die Vergärung von Biomasse vergleichsweise geringe CO₂-
632 Vermeidungskosten auf. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll bis 2025 realisiert werden.

633

634

635 **IV. Verstärkte Maßnahmen im Bereich öffentliche Einrichtungen und Unternehmen**

636

637

638 **1. Festlegung ambitionierter Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude**

639

640 Das Land Berlin wird bei der Novellierung des Berliner Energiewendegesetzes ambitionierte
641 Energiestandards für den Neubau und die Sanierung öffentlicher Gebäude festlegen, um einen
642 klimaneutralen Gebäudebestand erreichen zu können. Konkret wird folgende Regelung
643 angestrebt: Neubauvorhaben, deren Bedarfsprogramm nach Inkrafttreten des Gesetzes
644 erstellt wird, sind mindestens nach dem Anforderungsniveau eines KfW-Effizienzhaus 40 zu
645 planen und zu errichten. Dabei ist eine neutrale oder negative Primärenergiebilanz
646 anzustreben. Bei Komplettmodernisierungen mit Umsetzungsbeginn ab einem Jahr nach
647 Inkrafttreten des Gesetzes ist der KfW-Effizienzhaus-55-Standard einzuhalten. Bei anteiligen
648 Sanierungsmaßnahmen sind entsprechende bauteilbezogene oder anlagenbezogene
649 Anforderungen zu beachten. Dies entspricht im Wesentlichen den Energiestandards für
650 Bundesgebäude, die von der Bundesregierung im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms 2030
651 beschlossen wurden. Die Belange des Denkmalschutzes sind angemessen zu
652 berücksichtigen.

653

654

655 **2. Solarpflicht für öffentliche Gebäude**

656

657 Um der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden und in Umsetzung von § 16
658 EWG Bln sind bei künftig zu veranschlagenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen öffentlicher
659 Gebäude grundsätzlich Solaranlagen (PV-Aufdachanlagen, auch in Verbindung mit
660 Gründächern, Solarthermieanlagen, ggf. PV-Fassadenanlagen oder bauwerkintegrierte
661 Photovoltaik) vorzusehen und umzusetzen. Ausnahmen sind zu begründen. Dazu werden die
662 Formulierungen des § 16 EWG Bln entsprechend geschärft. Zudem sollte die aktuelle
663 Beschränkung auf Gebäude der Bezirke und des SILB aufgehoben und die Verpflichtung auf
664 alle Gebäude der öffentlichen Hand (Landesbetriebe, Hochschulen und Universitäten, etc.)
665 ausgeweitet werden.

666

667 Die Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe, für Finanzen, für
668 Stadtentwicklung und Wohnen und für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz werden beauftragt,
669 gemeinsam unter Einbindung von Baudienststellen des Landes Berlin Lösungsansätze zur
670 Verbesserung von Planungs- und Finanzierungskonzepten sowie
671 Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden zu erarbeiten
672 und dem Senat vorzulegen. Dabei sollen insb. auch klimapolitische und gesamtwirtschaftliche
673 Auswirkungen angemessen berücksichtigt werden und somit der Wirtschaftlichkeitsbegriff in
674 § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EWG Bln geschärft werden. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit
675 sind die positiven klimapolitischen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Nutzung von
676 Solarenergie angemessen zu berücksichtigen. Dafür kann z. B. die „Methodenkonvention 3.1
677 zur Ermittlung von Umweltkosten“ des Umweltbundesamtes herangezogen werden.

678

679 Bei der Realisierung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Einbindung der Berliner Stadtwerke
680 Kommunalpartner GmbH unter der Voraussetzung des § 108 des Gesetzes gegen
681 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über eine Inhouse-Direktvergabe möglich, um das dort
682 vorhandene spezifische Know-how zu nutzen.

683

684

685 **3. Emissionsfreie Kfz-Flotten**

686

687 Die Kfz-Flotten der Berliner Landesverwaltung und der Berliner Bezirke werden bis 2030
688 grundsätzlich auf emissionsfreie Antriebe umgestellt. Eine entsprechende Verpflichtung wird

689 im EWG Bln verankert und bis Ende 2021 durch Umstellungspläne der Bezirke und der jeweils
690 verantwortlichen Hauptverwaltungen untersetzt.

691
692 Für Fahrzeuge mit besonderen Einsatzanforderungen sind Ausnahmen vorzusehen, soweit
693 emissionsfreie Fahrzeuge noch nicht verfügbar sind oder nicht den speziellen Anforderungen
694 gerecht werden.

695
696 Der Senat geht voran und steigt bei den Dienstwagen seiner Mitglieder bis Ende der aktuellen
697 Legislaturperiode auf emissionsfreie Fahrzeuge um. Dieser Beschluss gilt nicht für
698 Dienstwagen von Senatsmitgliedern, bei denen dieser Umstellung besondere
699 Sicherheitserfordernisse entgegenstehen.

700
701

702 **4. Klimaneutrale Beschaffung**

703
704 Eine Studie der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz dokumentiert, dass
705 eine umweltfreundliche Beschaffung gegenüber einer herkömmlichen Beschaffung für Berlin
706 hohe Klimagasentlastungen (rund 47 Prozent Reduzierung an schädlichen Klimagasen) sowie
707 relevante Kosteneinsparungen (rund vier Prozent) bewirken kann. Die bestehenden großen
708 Klimagasentlastungspotentiale werden bislang noch zu wenig ausgeschöpft. Durch eine
709 Fortschreibung der VwVBU hinsichtlich Klimaneutralität sowie eine konsequente Anwendung
710 einer umweltfreundlichen Beschaffung (u.a. Fahrzeuge, Gebäude, Energie) auch bei Anstalten
711 des öffentlichen Rechts kann das Land bis 2023 zusätzlich mehr als 100.000 Tonnen an
712 jährlichen Klimagasen reduzieren.

713
714

715 **5. Green IT**

716
717 Das ITDZ Berlin als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin wird sein vorhandenes
718 Nachhaltigkeitsmanagement nach ISO 26.000 weiter ausbauen, das Energiemanagement
719 nach ISO 50.001 fortführen und die zugehörigen Ziele, Maßnahmen und Erfolge im Rahmen
720 eines zweijährigen Berichts nach Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes
721 transparent darstellen. Um weitere Klimaschutzpotentiale im Bereich der IT zu erschließen,
722 verpflichtet sich das ITDZ Berlin mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und
723 Klimaschutz eine neue Klimaschutzvereinbarung abzuschließen, in der konkrete Maßnahmen
724 zur Umsetzung der Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 enthalten
725 sein werden.

726
727 Bei der der schrittweisen Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes, unter anderem
728 durch Bereitstellung eines standardisierten IT-Arbeitsplatzes für alle Mitarbeitenden der
729 Berliner Verwaltung, wird bereits in der Beschaffung in Konformität mit dem Berliner
730 Vergabegesetz verstärkt auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und
731 insbesondere möglicher Energieeffizienz geachtet.

732
733

734 **6. Klimaschutzbeauftragte in den Bezirken**

735
736 Die Berliner Bezirke spielen eine maßgebliche Rolle für einen erfolgreichen Klimaschutz und
737 die Klimaanpassung in Berlin. Doch die personellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung
738 der klimabezogenen Aufgaben sind innerhalb der Bezirke sehr unterschiedlich. Während die
739 meisten Bezirke bereits Klimaschutzbeauftragte, Klimaschutzmanagerinnen oder
740 Klimaschutzmanager eingestellt haben, fehlt es hieran noch in einzelnen Bezirken.

741

742 Um die Rolle des bezirklichen Klimaschutzes in Anbetracht der Klimanotlage weiter zu stärken
743 und die Umsetzungsprozesse in den Bezirken zu unterstützen, sind in allen Bezirken die
744 erforderlichen personellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

745
746

747 **7. Klimaschutz in öffentlichen Unternehmen**

748

749 In den Zielbildern für diejenigen Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt
750 ist, ist das Ziel der Klimaneutralität angemessen zu berücksichtigen. Das Land Berlin wird
751 darauf hinwirken, dass dies auch in die Zielvereinbarungen zwischen den Aufsichtsgremien
752 und den Vorständen/Geschäftsführungen der einzelnen Unternehmen einfließt.

753

754 Alle Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sind aufgefordert, bis
755 Ende 2021 einen betrieblichen Klimaschutzplan aufzulegen, der die Beiträge des
756 Unternehmens zur Klimaneutralität Berlins definiert.

757

758 Die Landesunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten implementieren ein systematisches
759 Nachhaltigkeitsmanagement und berichten darüber durch Abgabe von Erklärungen zum
760 Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

761

762

763 **V. Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

764

765 Der globale Klimawandel wird in Abhängigkeit von geografischer Lage und regionalen
766 Besonderheiten auf unterschiedliche Weise immer deutlicher spürbar. Seit dem Beginn der
767 Industrialisierung hat sich die Durchschnittstemperatur in Berlin um annähernd 1°C erhöht und
768 diese Entwicklung scheint sich zu beschleunigen. Auf der Grundlage verschiedener
769 Emissionsszenarien zeigen die Zukunftsprojektionen der Klimaforschung für die deutsche
770 Hauptstadt derzeit einen Anstieg der Jahresmitteltemperatur zwischen 3° und 4° C bis zum
771 Ende des Jahrhunderts. Dieser Prozess geht einher mit einer Zunahme extremer
772 Wetterbedingungen, wie anhaltende Hitzebelastung, extreme Trockenheit und
773 Extremniederschläge. Aktuell droht der Region das inzwischen dritte Trockenjahr in Folge.
774 Zugleich steigt die Wahrscheinlichkeit urbaner Überflutungen, wie wir sie aus dem Jahr 2017
775 in Erinnerung haben. Aufgrund der Trägheit des Erdklimasystems werden uns die Folgen des
776 Klimawandels selbst bei erfolgreicher Klimaschutzpolitik noch Jahrzehnte bis Jahrhunderte vor
777 massive Herausforderungen stellen. Der Schutz der Bevölkerung und ihrer natürlichen und
778 technischen Lebensgrundlagen vor den Folgen des Klimawandels erlangt deshalb eine
779 zunehmende Bedeutung.

780

781 Mit dem BEK 2030 verfolgt der Senat bereits ein breites Spektrum von Maßnahmen mit
782 fachübergreifender Verantwortlichkeit. Hierbei gilt es, das Programm und die mit ihm
783 gegebenen Fördermöglichkeiten und Förderbedingungen besser zu kommunizieren und
784 bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

785

786

787 **1. Maßnahmen der Klimaanpassung im Bereich der Wasserbewirtschaftung**

788

789 Als einen wesentlichen Beitrag, um die Folgen der Verdichtung der Stadt und des
790 Klimawandels bewältigen zu können, strebt das Land Berlin eine konsequente Neuausrichtung
791 im Umgang mit dem Regenwasser sowohl bei Neubauvorhaben als auch im Bestand an. Ziel
792 ist es, die Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Schadstoffen durch unkontrolliert
793 abfließendes Regenwasser zu schützen und selbiges für die Pflege des Stadtgrüns sowie zur
794 Kühlung der Stadt durch Verdunstung sinnvoll zu nutzen. Neben der Minimierung des
795 Versiegelungsgrades ist die Bewirtschaftung des Regenabflusses möglichst nah am Ort des

796 Entstehens die zentrale Herausforderung. Eine Vielzahl von naturnahen aber auch
797 technischen Verfahren zur Verdunstung, Versickerung und Speicherung von Regenwasser
798 stehen dafür zur Verfügung.
799

800 In Berlin ist bei Bauvorhaben die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch
801 planerische Vorsorge sicher zu stellen. Lässt sich eine Einleitung von Regenwasser in die
802 Kanalisation oder direkt ins Gewässer nicht vermeiden, ist die Menge zu drosseln. Die
803 Umsetzung von Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird auch für
804 Bestandsflächen und -gebäude gefordert und gefördert. So wird angestrebt, die Gebäude- und
805 Grundstücksflächen, von denen Regenwasser direkt in die Mischwasserkanalisation
806 eingeleitet wird, jährlich um 1% reduzieren. Zur Erreichung dieser Zielstellung sind noch
807 ergänzende Instrumente und Strukturen zu entwickeln. Die Regenwasseragentur unterstützt
808 das Land Berlin seit Mai 2018 bei der Umsetzung des dezentralen Regenwassermanagements
809 durch Information, Beratung und Vernetzung. Sie ist eine Initiative der Senatsverwaltung für
810 Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB).
811

812 Die Sicherung der Trinkwasserversorgung auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen
813 wie dem Klimawandel ist eine zentrale Herausforderung. Dazu wird gegenwärtig ein
814 Masterplan aufgestellt. Ziel des Masterplans Wasser ist es, auf Grundlage einer Analyse sich
815 abzeichnender Veränderungen wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen in Berlin
816 – wie etwa den Auswirkungen des Klimawandels – Strategien und Handlungsoptionen zu
817 erarbeiten, um die langfristige Trinkwasserversorgung sowie die geordnete
818 Abwasserentsorgung Berlins zu sichern. Damit bildet der Masterplan die mittel- bis langfristige
819 Strategie der Wasserwirtschaft in Berlin und ist Grundlage für alle weiteren Konzepte und
820 Planungen sowie der erforderlichen Investitionen in die Anpassung von Infrastrukturen.

821 Die Erfassung der Grundwasserstände auch unter den sich ändernden Bedingungen des
822 Klimawandels ist eine zentrale Aufgabe des Landesgrundwasserdienstes. An 1.020
823 Grundwassermessstellen werden derzeit die Grundwasserstände ermittelt.
824

825

826 **2. Maßnahmen der Klimaanpassung im Bereich des Stadtgrüns**

827

828 Aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher und ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion
829 nehmen das Berliner Stadtgrün und die Wälder eine besondere Rolle bei der Klimaanpassung
830 ein. Sie erfüllen vielfältige Ökosystemdienstleistungen, die insbesondere im Zuge des
831 Klimawandels unerlässlich sind. Sie tragen zur Luftreinhaltung, zur Kaltluftentstehung und der
832 Grundwasserneubildung bei.
833

834 Berlin hat als Metropole insgesamt gesehen einen hohen Anteil an Grün, aber auch sehr viele
835 hochverdichtete Stadtquartiere, die zunehmend von den Folgen des Klimawandels betroffen
836 sind. Frei- und Grünflächen, wie Parks, Sportanlagen, aber auch Gärten, wie z.B. Klein- und
837 Gemeinschaftsgärten oder auch Privatgärten und Gebäudebegrünungen leisten vor allem als
838 Verdunstungs- und Retentionsflächen einen entscheidenden Beitrag für die Klimaanpassung
839 im städtischen Raum. Um die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und möglichst noch zu
840 steigern, muss Berlin zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels seine blau-grünen
841 Infrastrukturen sichern und qualifizieren. Mit dem Kleingartenentwicklungsplan 2030 soll
842 wertvolles Stadtgrün gesichert werden, indem die Entwicklungsperspektive der knapp 880
843 Kleingartenanlagen Berlins mit ihren insgesamt rund 71.000 Parzellen festgeschrieben wird.
844 Mit der Charta für das Berliner Stadtgrün hat der Berliner Senat das elementare Gerüst für das
845 Berliner Stadtgrün beschlossen, das sich auf die drei Säulen stützt:
846

- 847 • Mehr Grün: Das Stadtgrün ist zu sichern und auszuweiten, bestehende Flächen sind zu
848 vernetzen, versiegelte Flächen, wo immer möglich, zu entsiegeln.

- 849 • Mehr Qualität: Die Stadt und mit ihr das Stadtgrün müssen fit gemacht werden – gerade
850 angesichts von gestiegenem Nutzungsdruck und den vielfältigen Funktionen, die es für
851 unsere Stadtgesellschaft hat: Grünanlagen müssen eine intensive Nutzung aushalten,
852 Klimaanpassung und Erhalt der Artenvielfalt sind weitere wichtige Aspekte.
853 • Mehr Pflege: Das Stadtgrün wird viel stärker beansprucht, also muss es auch viel
854 intensiver gepflegt werden, mit mehr Gärtnerinnen und Gärtnern.
855

856 Überdies baut die Charta auf ein Handlungsprogramm auf, das in neun Leitlinien über 60
857 konkrete Maßnahmen und Projekte benennt. Einige dieser Projekte haben schon einen
858 Vorlauf, wie das Förderprogramm „1000 grüne Dächer“ (GründachPLUS), das Netz der 20
859 grünen Hauptwege, das Mischwaldprogramm oder die Stadtbaumkampagne. Andere Projekte
860 sind neu, wie die Aufstellung und Umsetzung von Programmen zur Förderung der
861 Kleingewässerentwicklung wie z. B. „Blaue Perlen“, Erstellung von „grünen Standards für
862 landeseigene Gebäude“ oder auch die Einführung eines weiterentwickelten
863 Biotopflächenfaktors (BFF 2.0) in der Innenstadt.
864

865

866 **3. Maßnahmen der Klimaanpassung in den Berliner Wäldern**

867

868 18,4 Prozent der Landesfläche werden von den Berliner Wäldern bedeckt. Die Stadt besitzt
869 als Eigentümerin eine besondere Verantwortung für deren Erhalt, Pflege und Entwicklung zu
870 naturnahen stabilen und zukunftsfähigen Mischwäldern. Ebenso wie das Stadtgrün wird auch
871 der Berliner Wald durch lange Hitze- und Trockenphasen gestresst. Zusätzlich erhöht sich die
872 Waldbrandgefahr. Mithilfe einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung stellt
873 Berlin sicher, dass auch zukünftige Generationen gesunde Wälder mit all ihren
874 Ökosystemdienstleistungen nutzen können.

875 Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt stabiler Waldbestände besteht darin, instabile
876 Kiefernreinbestände zu vitalen Mischwaldbeständen umzubauen. Diese bereits in den 1980er-
877 Jahren begonnene Aufgabe haben die Berliner Forsten mit dem Mischwaldprogramm seit
878 2012 forciert.

879 Die extreme Trockenheit und die Hitze der Jahre 2018 und 2019 haben Berlins Stadtwäldern
880 massive Schäden zugefügt. Dies zeigt der aktuelle Waldzustandsbericht 2019, der einen der
881 schlechtesten Gesundheitszustände der Berliner Waldbäume seit Beginn der Erhebungen
882 Anfang der 90er-Jahre ausweist. Längere Trockenphasen erhöhen das Waldbrandrisiko und
883 die Feinstaubbelastung im Stadtgebiet. Deshalb sind 2020 zusätzlich 500.000 € sowie in 2021
884 zusätzlich 2.500.000 € für den Waldbrandschutz eingeplant. Davon werden zum Beispiel neue
885 Löschbrunnen gebohrt, Zufahrtswege überarbeitet, neues Material beschafft und
886 ausgetauscht sowie die IT-Technik zwischen den Berliner Forsten und der Berliner Feuerwehr
887 ertüchtigt.
888

889

890

890 **VI. EFRE-Klimaschutzförderung**

891

892 Seit mehr als 20 Jahren werden in Berlin Vorhaben im Umwelt- und Klimaschutz mit Hilfe von
893 europäischen Strukturfondsmitteln gefördert (Umweltentlastungsprogramme I und II, BENE).
894 Das Programmvolumen hat sich von vormals rd. 160 Mio. € auf rd. 274 Mio. € in der aktuellen
895 Förderperiode (2014-2020) deutlich erhöht.
896

897

897 Derzeit werden in Brüssel die Rahmenbedingungen für die nächste
898 Strukturfondsförderperiode 2021-2027 festgelegt. Berlin setzt sich dafür ein, dass auch im
899 Folgeprogramm BENE II ein sichtbarer Anteil des EFRE-Budgets für den Förderschwerpunkt

900 eines „grüneren, CO₂-armen Europas“ eingesetzt wird, insbesondere für Klimaschutz und
901 Klimaanpassung.

902

903 Das neue Förderprogramm soll im Gesamtkontext des Leitbildes „Berlin – die nachhaltige und
904 zukunftsfähige Stadt“ stehen und setzt sich aus den vier Bausteinen „klimafreundliches Berlin“,
905 „grünes Berlin“, „mobiles Berlin“ und „gesundes Berlin“ zusammen. Als Fördergegenstände
906 geplant sind dabei:

907

908 • Energieeffizienzmaßnahmen in Kombination z. B. mit der Nutzung erneuerbarer Energien
909 sowie von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie z. B. dezentrale
910 Regenwasserbewirtschaftung (Gründächer, Adiabate Kühlung, Fassadenbegrünung,
911 u.a.) sowie zur effizienten und produktiven Nutzung von Ressourcen; Digitalisierung /
912 intelligente Steuerungssysteme,

913 • dezentrale, flexible und auf erneuerbaren Energien basierende Konzepte, Anlagen und
914 Netze zur Energie- und Wärmeversorgung, z. B. durch quartiersbezogene
915 klimafreundliche und nachhaltige Energieversorgungslösungen und/oder
916 nutzungsübergreifende Konzepte und Maßnahmen auf lokaler Ebene; Forschung und
917 Entwicklung zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme,
918 Demonstrationsprojekte in den Bereichen Energiespeicherung und flexible
919 Erzeugungskapazitäten, Power-to-x sowie von intelligenten Verteilernetzen,

920 • Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels
921 und zum Schutz der Bevölkerung vor thermischen Belastungen durch Sicherung und
922 Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen und Ausbau der Stadt als
923 "Schwammstadt" zur Unterstützung der Kühlungsfunktion; Stärkung der Grünen
924 Infrastruktur durch Vernetzung und qualitative Aufwertung von Grün- und
925 Erholungsflächen;

926 • Verringerung der Umweltbelastung durch Förderung einer nachhaltigen, multimodalen
927 städtischen Mobilität, durch Reduzierung von Lärm- und Luftbelastung durch modellhafte
928 Einrichtung/Gestaltung „ruhiger Orte“ in Verbindung mit Erholungsräumen, durch
929 nachhaltige Mobilitätskonzepte z. B. durch bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad
930 und ÖPNV, Verbesserung des Fußverkehrs und nachhaltige
931 Wirtschaftsverkehrskonzepte.

932

933

934 **D. Machbarkeitsstudie „Berlin Paris-konform machen“**

935

936 Grundlage des aktuellen Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030) mit
937 einem Umsetzungszeitraum von 2017–2021 war die 2014 fertiggestellte Machbarkeitsstudie
938 „Klimaneutrales Berlin 2050“, in der die Klimaneutralität mit einer CO₂-Emissionsminderung
939 von 85 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 definiert wurde. Aufbauend auf diese Studie wurden
940 im Rahmen einer wissenschaftlichen Erarbeitung Strategien und Maßnahmen zur
941 Zielerreichung entwickelt, die Grundlage der aktuellen Energie- und Klimaschutzpolitik sind.
942 Gemäß dem EWG Bln ist das BEK 2030 innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des
943 Abgeordnetenhauses auf Basis eines Monitoringberichts weiterzuentwickeln.

944

945 Die Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ basiert im Wesentlichen auf einer
946 Datengrundlage von 2012 und berücksichtigt nicht die seither geänderten internationalen und
947 nationalen Rahmenbedingungen im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik und im Land
948 Berlin.

949

950 Zur Weiterentwicklung des BEK 2030 gilt es daher in erster Linie die Machbarkeitsstudie
951 „Klimaneutrales Berlin 2050“ vor dem Hintergrund der Zielstellung „Berlin Paris-konform
952 machen“ fortzuschreiben und an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die
953 Ergebnisse der aktualisierten Studie sind Grundlage für die Weiterentwicklung des BEK 2030

954 und sollen darüber hinaus kurzfristige Handlungsnotwendigkeiten aufzeigen, die es
955 ermöglichen, bereits vor 2050 eine Minderung der CO₂-Emissionen von mind. 95 Prozent
956 gegenüber 1990 zu erreichen. Im Rahmen der Erarbeitung werden auch die Zwischenziele für
957 2030 einer Prüfung unterzogen und weitere Zwischenziele definiert. Neben einer Ist- und
958 Potentialanalyse gehören daher auch die Entwicklung von Szenarien, Strategieempfehlungen
959 und Vorschlägen für Sofortmaßnahmen zum Umfang der Studie, die von der
960 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Mai 2020 in Auftrag gegeben
961 wurde.

962
963 Die Ergebnisse der Studie sollen im zweiten Quartal 2021 vorliegen und werden dann
964 Gegenstand einer weiteren Debatte im Senat und Abgeordnetenhaus. Sofern die Studie
965 weitere erforderliche Maßnahmen vorschlägt, sind diese von der jeweils zuständigen
966 Senatsverwaltung zeitnah zu bewerten und Vorschläge für eine Umsetzung vorzulegen. Die
967 unter Abschnitt C benannten Maßnahmen sind entsprechend zu ergänzen.
968

969

970 **E. Verbessertes Monitoring**

971

972 Seit August 2018 verfügt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz über ein
973 digitales Informations- und Monitoringsystem zum BEK 2030 (diBEK). Dieses ist flexibel
974 angelegt, sodass künftig veränderte Rahmenbedingungen, neue Maßnahmen, Indikatoren
975 oder Schlüsselfaktoren integrierbar sind. Neben einem angestrebten maßnahmenscharfen
976 Monitoring von CO₂-Einsparungen im Rahmen des diBEK sind Daten des Amts für Statistik
977 Berlin-Brandenburg (AfS) und die dort jährlich fortgeschriebene Energie- und CO₂-Bilanz
978 Berlins eine wichtige Grundlage. Um schneller auf Emissionsentwicklungen in einem
979 Betrachtungszeitraum reagieren zu können, soll hier künftig auch eine belastbare
980 Trendanalyse auf Basis bereits frühzeitig vorliegender Teildaten erfolgen.

981

982

983 **F. Einsetzung eines Klimabürgerrates**

984

985 Senat und Abgeordnetenhaus prüfen die Einsetzung eines Klimabürger*innenrates, der
986 Vorschläge und Handlungsempfehlungen für ein klimaneutrales Berlin vorlegen soll.